

TU

Ämtliche Bekanntmachungen

Fachbereich 9
alle Institute/Seminare des FB 9
Universitätsbibliothek (20)
Dezernat 3 (5)
Pressestelle (5)

Aushang

Nr. 77
31.07.1996

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4123
Fax (0531) 391-4575

STUDIENORDNUNG

für die Teilstudiengänge Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik (jeweils Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in seiner Sitzung am 17.04.1996 beschlossene Studienordnung (mit Studienplan) für die Teilstudiengänge Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik (jeweils Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt gemäß ihrem § 16 am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, also am 01.08.1996, in Kraft.

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

STUDIENORDNUNG (MIT STUDIENPLAN)

für die Teilstudiengänge Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik (jeweils Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums in den Teilstudiengängen Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Den Zugang zu den o. g. Teilstudiengängen regelt § 32 NHG. Bedingung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Immatrikulation in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern an der Technischen Universität Braunschweig.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Fächerkombinationen

- (1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Als Haupt- und Nebenfächer sind alle in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 9 angegebenen Fächer nach Maßgabe der Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung wählbar.
- (2) Im Rahmen der o. g. Teilstudiengänge können folgende Haupt- und Nebenfächerkombinationen gewählt werden: Anglistische Sprachwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft und Amerikanistik. Bei der Wahl der anglistischen Literaturwissenschaft oder der Amerikanistik als Hauptfach (Hf) muß die anglistische Sprachwissenschaft als Nebenfach (Nf) gewählt werden. Wird letztere als Hauptfach gewählt, muß umgekehrt eine der beiden ersteren Nebenfächer werden. Wird im Hauptfach *kein* anglistisches/amerikanistisches Fach gewählt, kann jedes der drei Fächer im Nebenfach gewählt werden.
- (3) Auf Antrag beim Magisterprüfungsausschuß sind Ausnahmeregelungen möglich.

§ 5

Berufsfelder

Berufsfelder ergeben sich in den Bereichen Wissenschaft, Administration, Verbände, Medien, Bibliotheks- und Verlagswesen, Journalismus, Weiterbildung, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen (Touristik, Übersetzung). Es wird empfohlen, sich schon während des Studiums um ein einschlägiges Praktikum zu bemühen.

§ 6

Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
 - (a) Das Grundstudium im Umfang von vier Semestern führt in inhaltliche, methodische und arbeitstechnische Grundlagen der Anglistik/Amerikanistik ein.
 - (b) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt bei dem/der Zwischenprüfungsbeauftragten des Seminars in der Regel im Laufe des 4. Semesters. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang im Seminar bekanntgegeben. Sinn der Zwischenprüfung ist es festzustellen, ob die Studierenden über die im Grundstudium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, wissenschaftlich zu denken und arbeiten verstehen und sich die Grundlagen des Faches soweit angeeignet haben, daß eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwartet werden kann.
 - (c) Das Hauptstudium, das fünf Semester umfaßt, dient dazu, die im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse zu vertiefen und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter zu entwickeln.
 - (d) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt - mit Angabe der gewünschten Prüfer oder Prüferinnen - beim Magisterprüfungsausschuß (im Dekanat des Fachbereichs 9) in der Regel am Ende des achten Semesters. Meldetermine gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt. Die Abschlußprüfung findet nach dem neunten Semester bzw. nach Beendigung der Magisterarbeit statt. Hierfür sind jährlich bestimmte Zeiträume vorgesehen. Die genauen Termine legt der Prüfungsausschuß nach Anmeldung zur mündlichen Prüfung fest.
Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), die je zur Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium verteilt sind. Das Studium im Hauptfach umfaßt insgesamt 80 SWS mit je 40 SWS im Grund- und Hauptstudium. Das Studium im Nebenfach umfaßt insgesamt 40 SWS mit je 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.
Von den 160 SWS entfallen 144 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich, davon 72 im Hauptfach und 36 in jedem Nebenfach. Die übrigen 16 SWS sind vorgesehen für Veranstaltungen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule frei gewählt werden können.
- (4) Ein längerer, dem Studienziel dienlicher Aufenthalt (insbesondere Studium) in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. An ausländischen Hochschulen erworbene Studienleistungen werden bei Äquivalenz anerkannt.

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Als Lehrveranstaltungen werden Vorlesungen, Grundkurse, Pro- und Hauptseminare sowie sprachpraktische Kurse, landeskundliche Übungen und Kolloquien angeboten. Die Kenntnisse, die durch diese Lehrveranstaltungen vermittelt werden, sind neben den von den Studierenden zu erarbeitenden Spezialgebieten die Basis für Zwischen- und Abschlußprüfung.
- Die **Vorlesungen**, die im Grund- und im Hauptstudium gehört werden können, geben Überblicke über die Bereiche der o. g. Teilstudiengänge und haben historische, systematische oder methodologische Ausrichtung.
 - Der sprach- und der literaturwissenschaftliche **Grundkurs** machen mit den Grundlagen der fachwissenschaftlichen Studienbereiche vertraut.
 - In den **Pro- und Hauptseminaren** geht es bei wachsenden Anforderungen an die Selbständigkeit der Studierenden, um die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel, den Erwerb sachlicher und geschichtlicher Kenntnisse und um die exemplarische Erarbeitung sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher und landeskundlicher Gegenstände.
 - In den **Übungen** werden besondere Sachkenntnisse oder Fertigkeiten wie z. B. Arbeits- oder Lesetechniken vermittelt und eingeübt.
 - In den sprachpraktischen **Kursen** geht es um die Aneignung der für ein erfolgreiches Studium und die berufliche Praxis erforderlichen englischen Sprachkompetenz.
 - In **Kolloquien** finden fachwissenschaftliche Gespräche über ausgewählte Forschungsprobleme statt, die besonders für fortgeschrittene Studierende (Examenskandidaten und Doktoranden) von Bedeutung sind.
- (2) Ein ordnungsgemäßes Studium der o. g. Teilstudiengänge umfaßt zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den § 10 und § 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise (LN) zu erwerben sind. Je nach Veranstaltungstyp können sie aus einem Referat (mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung), schriftlicher Hausarbeit, Klausur oder mündlicher Prüfung bestehen. Die Art des verlangten Leistungsnachweises wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Alle Leistungsnachweise werden benotet (vgl. §§ 11 und 13). Zum ordnungsgemäßen Studium gehören auch die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs, die der Erweiterung und Vertiefung sprachlicher und fachlicher Kenntnisse dienen.
- (3) Für die MA-Prüfung werden zu Prüfern und Prüferinnen solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Mindestens ein Hauptseminar-Leistungsnachweis sollte bei dem bzw. der Prüfenden erbracht sein.

§ 8

Studienberatung

V (vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung)

Neben der ständig gebotenen Beratung in den Sprechstunden aller Lehrenden wird den Studierenden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums die Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gegeben. Diese bezieht sich auf

- Aufbau und Organisation des Studiums, Studieninhalte und Arbeitsformen;
- Vorbereitung auf die Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung;
- Regularien der Studienordnung und Magisterprüfungsordnung;
- Organisation der Hochschule sowie der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (Bibliotheken, Sprachenzentrum, Auslandsamt u. a.).

§ 9

Studienziele

Das Studium der Anglistik/Amerikanistik soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch reflektiertem Denken und Arbeiten in den Gebieten Literatur- und Sprachwissenschaft führen. Dies erfordert eine hohe fremdsprachliche Kompetenz und eine breite Kenntnis von Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart in ihrem jeweiligen kulturellen und sozialen Kontext. Dazu gehört auch eine sichere Beherrschung philologischer Erkenntnisverfahren sowie der Textanalyse. Auf diese Weise sollen die Studierenden eine beruflich verwertbare Qualifikation im Bereich von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder erlangen.

§ 10

Inhalte des Studiums, Studienbereich und Prüfungsgebiete

Die o. g. Teilstudiengänge umfassen die Studienbereiche Sprachpraxis, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde.

Inhalte dieser Studienbereiche sind:

(a) Sprachpraxis

- Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift.

(b) Sprachwissenschaft

- Kenntnis der Grundbegriffe, Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachbetrachtung;
- Kenntnis von Strukturen, Funktionen und Regeln der englischen Sprache;
- Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der englischen Sprache im Kontext von Gesellschaft und Kultur;
- Fähigkeit zur Analyse der gesprochenen und geschriebenen Erscheinungsformen des Englischen.

(c) Literaturwissenschaft

- Überblick über die Geschichte der englischen/amerikanischen Literatur unter Berücksichtigung wichtiger Epochen und Gattungen;
- Kenntnis von Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft;
- Fähigkeit zu literaturwissenschaftlicher Interpretation von Werken verschiedener Epochen.

(d) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher kultureller, sozialer und politischer Erscheinungen der englischsprachigen Welt und ihrer historischen Entwicklungen.

§ 11

Grundstudium

- (1) Zu Beginn des Grundstudiums findet ein Sprachtest (Oral Test) statt, der den Studierenden eine Einschätzung ihres sprachlichen Niveaus mit Empfehlungen für Übungs- und Verbesserungsmöglichkeiten gestattet. Während des Grundstudiums entwickeln und festigen sie ihre Sprachkompetenz und werden in die Theorien und Methodologien des Faches eingeführt. Sie erwerben sachliche und geschichtliche Grundkenntnisse und werden mit spezifischen Verfahren der Sprach- und Literaturwissenschaft bekanntgemacht. Zudem erlernen sie den Umgang mit fachlichen Arbeitsmitteln.
- (2) Für die Pflichtveranstaltungen im Grundstudium gelten die folgenden Leistungsnachweise:

- Oral Test:	mündl. Prüfung (15-minütig)
- Literaturwiss. Grundkurs:	Klausur (2-stündig)
- Sprachwiss. Grundkurs:	Klausur (2-stündig)

- Proseminare: Hausarbeit
oder Referat (mit schriftlicher
Ausarbeitung
oder Klausur (2-stündig))

Für die sprachpraktischen Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium gelten die folgenden Leistungsnachweise:

- Phonetik Klausur (2-stündig) + Aussprachetest
- Grammatik I Klausur (2-stündig)
- Essay-Writing I Klausur (2-stündig)
- German-English Translation Klausur (2-stündig)

Hauptfachstudierende wählen jeweils zwei Kurse aus diesem sprachpraktischen Angebot, Nebenfachstudierende jeweils einen. Studierende mit Haupt und Nebenfach *innerhalb* der Anglistik/Amerikanistik belegen drei sprachpraktische Kurse. Studierende mit zwei Nebenfächern, die ihr Hauptfach *außerhalb* der Anglistik/Amerikanistik haben, wählen zwei Kurse. Studierende, die ein Nebenfach *innerhalb* der Anglistik/Amerikanistik haben, wählen einen Kurs.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung (ZP) in den drei Teilstudiengängen gilt (je nach gewähltem Teilstudiengang) die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- (a) Anglistische Literaturwissenschaft: Hauptfach
 - Oral Test
 - zwei sprachpraktische Übungen
 - literaturwissenschaftlicher Grundkurs
 - zwei literaturwissenschaftliche Proseminare
- (b) Anglistische Literaturwissenschaft: Nebenfach
 - Oral Test
 - eine sprachpraktische Übung
 - literaturwissenschaftlicher Grundkurs
 - ein literaturwissenschaftliches Proseminar
- (c) Anglistische Sprachwissenschaft: Hauptfach
 - Oral Test
 - zwei sprachpraktische Übungen
 - sprachwissenschaftlicher Grundkurs
 - zwei sprachwissenschaftliche Proseminare
- (d) Anglistische Sprachwissenschaft: Nebenfach
 - Oral Test
 - eine sprachpraktische Übung
 - sprachwissenschaftlicher Grundkurs
 - ein sprachwissenschaftliches Proseminar
- (e) Amerikanistik: Hauptfach
 - Oral Test
 - zwei sprachpraktische Übungen
 - literaturwissenschaftlicher Grundkurs
 - ein amerikanistisches Proseminar
 - ein weiteres literaturwissenschaftliches Proseminar
- (f) Amerikanistik: Nebenfach
 - Oral Test
 - eine sprachpraktische Übung
 - literaturwissenschaftlicher Grundkurs
 - ein amerikanistisches Proseminar

- (4) Zusätzlich zu den oben genannten obligatorischen Veranstaltungen sind zur Erreichung der erforderlichen Zahl von SWS im Grundstudium weitere Veranstaltungen zu besuchen. Ihre Auswahl kann nach persönlichen Interessen im Rahmen des gewählten Teilstudiengangs erfolgen. Nachstehende Aufschlüsselung gilt als ungefähre Richtschnur für die Verteilung:

Im Hauptfach:	Vorlesungen	8 SWS
	Proseminare	8 SWS
	sprachprakt. Übungen	6 SWS
	landeskundl. Übungen	4 SWS
Im Nebenfach:	Vorlesungen	4 SWS
	Proseminare	4 SWS
	sprachprakt. Übungen	2 SWS
	landeskundl. Übungen	2 SWS

§ 12

Zwischenprüfung

- (1) Zweck der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Orientierung für das weitere Studium. Voraussetzung für die Meldung zur ZP ist ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS (Hf) bzw. 20 SWS (Nf) sowie der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an den in § 11 geforderten Veranstaltungen.
- (2) Die Prüfungsleistung im **Hauptfach** besteht aus einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer, die mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten wird. Überprüft werden Kenntnisse elementarer Konzepte, Kategorien und methodischer Ansätze des jeweiligen Teilstudiengangs sowie zwei Spezialgebiete, die nach Anhörung der Studierenden festgelegt werden. Die Prüfung im **Nebenfach** entspricht der im Hauptfach; es wird jedoch nur über ein Spezialgebiet geprüft. Der Grad der Beherrschung der englischen Sprache geht in die Benotung ein.

§ 13

Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sind in den drei genannten Fächern Leistungsnachweise in Pro- und Hauptseminaren zu erbringen, die jeweils aus einer Hausarbeit oder einem Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) oder einer zweistündigen Klausur bestehen. Als Voraussetzung für die Meldung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
- (a) Anglistische Literaturwissenschaft: Hauptfach
- zwei literaturwissenschaftliche Hauptseminare
 - zwei weitere literaturwissenschaftliche Seminare (wahlweise Haupt- oder Proseminare)
- (b) Anglistische Literaturwissenschaft: Nebenfach
- ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar
 - ein literaturwissenschaftliches Proseminar (wahlweise Hauptseminar)
- (c) Anglistische Sprachwissenschaft: Hauptfach
- zwei sprachwissenschaftliche Hauptseminare
 - zwei sprachwissenschaftliche Proseminare (wahlweise Hauptseminare)

- (d) Anglistische Sprachwissenschaft: Nebenfach
 - ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar
 - ein weiteres sprachwissenschaftliches Seminar (wahlweise Haupt- oder Proseminar)
- (e) Amerikanistik: Hauptfach
 - zwei amerikanistische Hauptseminare
 - zwei weitere literaturwissenschaftliche Seminare (wahlweise Haupt- oder Proseminare), eins davon zur Amerikanistik
- (f) Amerikanistik: Nebenfach
 - ein amerikanistisches Hauptseminar
 - ein weiteres amerikanistisches Seminar (wahlweise Haupt- oder Proseminar)
- (2) Zusätzlich zu den oben genannten obligatorischen Veranstaltungen sind zur Erreichung der erforderlichen Zahl von Semesterwochenstunden noch weitere Veranstaltungen im Hauptstudium zu besuchen. In ihnen können die Studierenden in selbständiger Auswahl ihren persönlichen Interessen folgen und im Rahmen des gewählten Teilstudiengangs fachliche Schwerpunkte setzen.

Im Hauptfach:	Vorlesungen	10 SWS
	Haupt- und/oder Proseminare	8 SWS
	Übungen zur Landeskunde	4 SWS
	Übungen zur Sprachpraxis	4 SWS
	Kolloquien	2 SWS
Im Nebenfach:	Vorlesungen	6 SWS
	Haupt- und/oder Proseminare	2 SWS
	Übungen zur Landeskunde	2 SWS
	Übungen zur Sprachpraxis	2 SWS
	Kolloquien	2 SWS

§ 14 Magisterprüfung

- (1) Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, daß sie über fundierte sachliche und geschichtliche Kenntnisse in den Teilstudiengängen verfügen. Sie weisen nach, daß sie in der Lage sind, sprach- und literaturwissenschaftliche Fragestellungen in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen.
- (2) Prüfungsvorleistungen
 Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung sind die bestandene Zwischenprüfung im Haupt- bzw. Nebenfach, ein ordnungsgemäßes Hauptstudium von 40 SWS im Hauptfach bzw. 20 SWS im Nebenfach sowie die unter § 13 genannten Leistungsnachweise (vgl. § 6, Abs. 3).

(3) Art der Leistungen in der Magisterprüfung:

(a) **Hauptfach (Hf)**

Im Hauptfach ist als erste Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Fristen für die Abgabe der Magisterarbeit (Bearbeitungszeit 6 Monate) regelt die Magister-Prüfungsordnung. Die zweite Prüfungsleistung ist ein fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache (vierstündige Klausur). Die dritte Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Mindestens die Hälfte der Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten. Nachzuweisen sind vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(b) **Nebenfach (Nf)**

Im Nebenfach ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen, in der vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet nachzuweisen sind. Mindestens die Hälfte der Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

(4) Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung (Hf und Nf):

Die Anforderungen im Haupt- und Nebenfach unterscheiden sich im wesentlichen durch die Zahl der Prüfungsthemen, die Ausführlichkeit ihrer Behandlung sowie die Dauer der Prüfung (s. § 14, Abs. 3). Einzelheiten werden mit den jeweiligen Prüfern abgesprochen. Wesentliche Prüfungsgebiete sind vor allem:

(a) **Anglistische Literaturwissenschaft**

Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung englischsprachiger Literaturen; vertiefte Kenntnisse über das Werk eines Autors/einer Autorin oder einer Werkgruppe unter Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemein kulturellen Bedeutung; systematische Kenntnisse eines Bereichs der Literaturtheorie (z. B. Literaturpsychologie, Literatursoziologie, Gattungstheorie o. ä.); Kenntnisse wesentlicher sozialer, politischer, kultureller und geschichtlicher Zusammenhänge in den englischsprachigen Ländern.

(b) **Anglistische Sprachwissenschaft**

Kenntnisse der wichtigsten sprachdeskriptiven Ansätze und ihrer Anwendungsmöglichkeiten auf Phonetik, Semantik, Morphologie, Syntax und Textbeschreibung; Kenntnisse der Methoden des Sprachvergleichs und der Sprachtypologie; Kenntnisse der Sprachpsychologie und -soziologie und deren Anwendung auf Spracherwerb bzw. gesellschaftliche Kommunikationsprozesse; ferner Grundkenntnisse der wesentlichen strukturellen typologischen Veränderungen in der englischen Sprachgeschichte.

(c) **Amerikanistik**

Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung der amerikanischen Literatur und Kultur sowie vertiefte Kenntnisse über das Werk eines amerikanischen Autors/einer Autorin oder einer Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung; Kenntnisse eines Bereichs literaturwissenschaftlicher Theorie oder Methodologie (z. B. Literaturpsychologie, Literatursoziologie, Gattungstheorie o. ä.); Kenntnisse wichtiger landeskundlicher Problemfelder und ihrer geschichtlichen, sozialen, philosophischen oder politischen Zusammenhänge.

§ 15 Studienplan mit Erläuterungen

Der Studienplan (s. Seite 10) erläutert, wie die Magisterteilstudiengänge Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik in der vorgesehenen Zeit studiert werden können.

(1) Grundstudium (1.-4. Semester)

Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft, Amerikanistik:
Hauptfach und Nebenfach

Die Reihenfolge, in der die Kurse absolviert werden, ist grundsätzlich nicht festgelegt, mit der Ausnahme, daß die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen *Introduction to Literature* bzw. *Introduction to Linguistics* Voraussetzung für die Teilnahme an literaturwissenschaftlichen bzw. sprachwissenschaftlichen Proseminaren ist. Diese Grundkurse sollten daher im ersten, spätestens im zweiten Semester absolviert werden.

(2) Zwischenprüfung (i. d. R. am Ende des 4. Semesters)

(3) Hauptstudium (5.-9. Semester)

Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft, Amerikanistik:
Hauptfach und Nebenfach

Die Reihenfolge, in der die Kurse absolviert werden, ist nicht festgelegt. Art und Zahl der obligatorischen Leistungsnachweise werden oben (§ 13) aufgeführt.

(4) Magisterprüfung (i. d. R. am Ende des 9. Semesters)

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sem.	Lehrveranstaltung	Typ	Hauptfach		Nebenfach	
			SWS	LN	SWS	LN
Grundstudium (1. - 4. Sem.)						
Pflichtveranstaltungen						
1-2	Einführungskurs (in LW bzw. SW)	UE	02	KL	02	KL
2-4	Proseminare (in LW, SW o. AM)	PS	04	HA/RE/KL	02	HA/RE/KL
1-4	Sprachprakt. Übungen	UE	04	KL	02	KL
Wahlpflichtveranstaltungen						
1-4	Vorlesungen zur SW/LW/AM	VL	08	-	06	-
1-4	Proseminare zur SW/LW/AM	PS	08	-	04	-
1-4	Übungen zur Sprachpraxis	UE	04	-	02	-
1-4	Übungen zur Landeskunde	UE	06	-	02	-
Wahlveranstaltungen						
1-4	LVA aus dem TU Angebot		04	-	02	-
Insgesamt			40		20	
Hauptstudium (5. - 8. Sem.)						
Pflichtveranstaltungen						
5-8	Hauptseminare (in LW bzw. SW)	HS	04	HA/RE/KL	02	HA/RE/KL
5-8	Proseminare (in LW bzw. SW)	PS	04	HA/RE/KL	02	HA/RE/KL
Wahlpflichtveranstaltungen						
5-8	Vorlesungen zur SW/LW/AM	VL	10	-	06	-
5-8	Seminare zur SW/LW/AM	PS/HS	08	-	02	-
5-8	Übungen zur Sprachpraxis	UE	04	-	02	-
5-8	Übungen zur Landeskunde	UE	04	-	02	-
5-8	Kolloquien	KO	02	-	02	-
Wahlveranstaltungen						
5-8	LVA aus dem TU Angebot		04	-	02	-
Insgesamt			80		40	

Erläuterungen: UE = Übung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung, RE = Referat, KO = Kolloquium, KL = Klausur, LN = Leistungsnachweis, HA = Hausarbeit